

LANDESTIERÄRZTEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
GESCHÄFTSFÜHRUNG



Haftungsbeschränkung der Tätigkeit bei der Tierseuchenbekämpfung

Die/der von der gem. § 2 Abs. 2 Tierseuchengesetz zuständigen Gebietskörperschaft
beauftragte Tierärztin / beauftragte Tierarzt haftet ihrem/ seinen Auftraggeber
(Gebietskörperschaft) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit . Sie/er wird vom
Auftraggeber (Gebietskörperschaft)
gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel (Gebietskörperschaft)

Unterschrift (Tierarzt)